

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerold Otten, Rüdiger Lucassen,
Jan Ralf Nolte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24892 –**

Nutzung von zivil angemieteten Fahrzeugen bei den deutschen Anteilen von EUTM Mali und MINUSMA

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf der Internetpräsenz der Bundeswehr beschäftigt sich eine Seite mit einer im Januar dieses Jahres vorgenommenen dreiwöchigen Materialüberprüfung beim Einsatzverband EUTM Mali (<https://www.bundeswehr.de/bw-de/einsatz-ze-bundeswehr/eutm-bundeswehr-eu-einsatz-mali/eutm-mali-die-technische-materialpruefung-173310>). Die acht Prüfer wurden zu diesem Zweck von Dresden nach Mali geflogen (ebd.). Der Beitrag betont, dass eine regelmäßige Überprüfung notwendig sei (ebd.). Aufgedeckte Mängel würden vor Ort nachgebessert werden (ebd.). Ist das nicht möglich, werden Fahrzeuge für die weitere Nutzung gesperrt, heißt es (ebd.).

Der Beitrag wirft die Frage auf, wie die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der bundeswehreigenen und zivilen Fahrzeuge in den Einsatzgebieten durch die Bundeswehr sichergestellt wird (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann [BVerfGE 124, 161 (189)]. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben zu Sicherheitsvorkehrungen der Bundeswehr bei den Deutschen Einsatzkontingenten aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt werden. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, die Einstufung der Informationen zu einsatzspezifischen Sicherheitsvorkehrungen der Bundeswehr als Verschlussangelegenheit mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“

ist aber im vorliegenden Fall bei den Antworten zu den Fragen 4, 5, 10, 17, 19 und 24 im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.

Für fahrzeuggebundene Bewegungen zu Lande in Mali ist es notwendig, anteilig auch zivile geschützte Fahrzeuge zu nutzen, um eine effektive Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und das potenzielle Gefährdungsrisiko für eigenes Personal zu reduzieren.

Entsprechend geschützte Fahrzeuge werden deshalb in Mali angemietet und bei der Durchführung unterschiedlicher Aufgaben verwendet, insbesondere in den städtischen Ballungsräumen. Hierbei bietet auch die Unauffälligkeit der Fahrzeuge selbst einen Schutz.

Die Anmietung ist eine wirtschaftliche und angemessene Vorgehensweise, da eigenbewirtschaftete geschützte Fahrzeuge mit zivilem Aussehen bislang nicht im hinreichenden Umfang zur Verfügung stehen. Die Bundeswehr beschafft derzeit eigenbewirtschaftete zivile geschützte und zertifizierte Fahrzeuge und strebt zudem einen Rahmenvertrag mit einem europäischen Partner an.

1. Wie viele Fahrzeuge sind bei den deutschen Anteilen von EUTM Mali und MINUSMA in der Nutzung (bitte aufschlüsseln)?

Beim Deutschen Einsatzkontingent (DEU EinsKtgt) EUTM Mali sind 32 Fahrzeuge in der Nutzung. Beim DEU EinsKtgt MINUSMA sind 260 Fahrzeuge in der Nutzung. Der Begriff Fahrzeuge schließt Anhänger mit ein.

2. Bei wie vielen Fahrzeugen handelt es sich um zivil angemietete?

Für das DEU EinsKtgt EUTM Mali sind 24 zivile Fahrzeuge, für das DEU EinsKtgt MINUSMA sind 17 zivile Fahrzeuge angemietet worden.

3. Seit wann sind zivil angemietete Fahrzeuge bei den deutschen Anteilen an EUTM Mali und MINUSMA im Gebrauch?

Für welche Aufgaben werden diese Fahrzeuge verwendet?

Die Einsatzwehrverwaltungsstelle EUTM Mali mietet seit April 2016 und die Einsatzwehrverwaltungsstelle MINUSMA seit Februar 2018 zivile Fahrzeuge an.

Die Fahrzeuge mit zivilem Erscheinungsbild werden durch die Bundeswehr zum Personentransport sowie zum Personen- und Begleitschutz überwiegend im urbanen Umfeld eingesetzt und sind geschützt.

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung generell die Gefahr für die Insassen dieser Fahrzeuge ein, Ziel von Sprengfällen oder Beschuss zu werden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

5. Bei wem bzw. über welche Firma wurden diese Fahrzeuge angemietet?

Fand in diesem Zusammenhang eine Ausschreibung statt, und wenn nein, warum nicht?

Eine Ausschreibung ist nach § 145 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht erforderlich. Danach besteht für im Ausland stationierte Einsatzkontingente die Möglichkeit, Aufträge ohne Anwendung des europäischen Vergaberechts an im Einsatzgebiet ansässige Marktteilnehmer zu vergeben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden beachtet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

6. Welche Dienststellen der Bundeswehr sind für die Anmietung zuständig?

Für die Anmietung von Fahrzeugen vor Ort im Einsatzland sind die in der Antwort zu Frage 3 genannten Einsatzwehrverwaltungsstellen der dortigen Einsatzkontingente zuständig.

7. Über welche vertraglich vereinbarten Anforderungen müssen diese zivil angemieteten Fahrzeuge verfügen?

Die Anforderungen an die geschützten zivilen Fahrzeuge beinhalten Anforderungen hinsichtlich Fahrzeugart, Außenlackierung, Fahrwerk, Geländegängigkeit, Sitzplätzen, verbleibender Nutzlast, Motorisierung, Getriebeart, ballistischem Schutz und Schutz gegen Sprengwirkung (u. a. Improvised Explosive Devices - IEDs), Kraftstoffart, Tankvolumen, Ersatzteilversorgung, Wartung und Instandsetzung.

8. Zu welchen Leistungen hat sich der Vermieter verpflichtet?

Die Vermieter der Fahrzeuge sind vertraglich verpflichtet die Fahrzeuge in einem, für den vorgesehenen Zweck, technisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu überlassen und zu halten, die Wartung gemäß den Herstellervorgaben sowie Instandsetzung auf eigene Kosten durchzuführen, technische Mängel unverzüglich abzustellen und für den Zeitraum der Mängelabstellung Ersatzfahrzeuge gleicher Klasse zu stellen.

9. Mit welchen monatlichen Kosten ist die Anmietung dieser Fahrzeuge durchschnittlich verbunden?

Was wurde vertraglich vereinbart?

Die monatlichen Gesamtkosten für die für das DEU EinsKtgt MINUSMA angemieteten 17 Fahrzeuge belaufen sich derzeit auf rund 364.500 Euro.

Die monatlichen Gesamtkosten für die für das DEU EinsKtgt EUTM Mali angemieteten 24 Fahrzeuge betragen derzeit rund 396.500 Euro.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Vertraglich wurden Pauschalpreise für die Anmietung der Fahrzeuge, einschließlich der in der Antwort zu den Fragen 7 und 8 aufgeführten Leistungen, vereinbart.

10. Welchen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes vor Sprengmitteln und Beschuss müssen diese zivil angemieteten Fahrzeuge im Speziellen gerecht werden (Schutzklasse)?

Was wurde in diesem Zusammenhang vertraglich vereinbart?

Im Speziellen wird eine Bedrohungsanalyse für den jeweiligen Einsatzraum durchgeführt und daraus eine operative Forderung an den Schutz der Fahrzeuge abgeleitet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

11. Welche Aussagen kann die Bundesregierung über den durchschnittlichen Zustand der zivil angemieteten Fahrzeuge bei den deutschen Anteilen an EUTM Mali und MINUSMA machen?

Gibt es diesbezüglich ein Meldewesen?

Es handelt sich um Fahrzeuge, die den landestypischen Normen und Standards entsprechen. Die angemieteten Fahrzeuge zeigen sich bislang zuverlässig und entsprechen in Art und Ausstattung den vertraglich festgelegten Anforderungen. Durchschnittlich weisen die Fahrzeuge eine Einsatzbereitschaft von 80 Prozent bis 90 Prozent auf. Ein gesondertes Meldewesen besteht nicht.

12. Wer ist für die fahr-, sicherheits- und schutztechnische Wartung und Instandsetzung dieser zivil angemieteten Fahrzeuge verantwortlich?

Gab es in diesem Zusammenhang eine Ausschreibung, und wenn nein, warum nicht?

Verantwortlich für die fahr-, sicherheits- und schutztechnische Wartung und Instandsetzung der angemieteten Fahrzeuge ist gemäß Vertrag der Auftragnehmer im Einsatzland, also der Vermieter. Es gab keine gesonderte Ausschreibung, da diese Leistungen Bestandteil der Mietverträge sind.

13. Wie häufig werden Wartungen und Überprüfungen, auch und insbesondere hinsichtlich der Schutzklasse, durchgeführt?

Ein Nachweis über die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere die Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie das Schutzniveau, wird zum Zeitpunkt der Übergabe des jeweiligen Fahrzeuges gegenüber dem DEU EinsKtgt erbracht. Gemäß Vertrag ist der Vermieter danach für das ständige Sicherstellen der Verkehrs- und Betriebssicherheit während des gesamten Zeitraumes der Nutzung verantwortlich, was das Überprüfen der Schutzeinbauten der Fahrzeuge einschließt. Darüber hinaus ist der Vermieter für die Instandsetzung

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

der Fahrzeuge auf Anforderung der DEU EinsKtgt verantwortlich und stellt die Wartung gemäß den Herstellervorgaben sicher.

14. Anhand welcher Dokumente wird die Schutzklasse der zivil angemieteten Fahrzeuge nachgewiesen?

Durch wen werden diese Zertifikate ausgestellt?

Die Schutzklassen werden bei Anmietung durch Vorlage von Zertifikaten nachgewiesen.

Vertraglich vereinbart ist die Vorlage der Prüfbescheinigungen für den Nachweis der ballistischen Schutzwirkung sowie des Schutzes gegen Handgranaten und leichte Antipersonenminen durch den Hersteller bzw. durch einen Nachweis zum Schutzniveau der Fahrzeuge von einer unabhängigen Prüfstelle.

15. Welchen Normen bzw. Standards müssen die Fahrzeuge entsprechen, um zertifiziert zu werden?

Für die Anmietung der Fahrzeuge ist vertraglich vereinbart, den Nachweis durch Vorlage eines Zertifikats nach zivilen Normen (DIN-EN und VPAM) sowie ggf. den relevanten militärischen Normen (STANAG1) zu erbringen. Innerhalb dieser Normen gibt es wiederum unterschiedliche Schutzklassen, nach denen die Fahrzeuge zertifiziert sein müssen.

16. Über welche Fachkenntnisse verfügen die für Wartung, Überprüfung, Instandsetzung und Zertifizierung der Schutzklasse Verantwortlichen?

Über die Qualifikationen und Fachkenntnisse der Durchführenden beim Auftragnehmer liegen keine Erkenntnisse vor. Zur Verantwortlichkeit der Zertifizierung der Schutzklassen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

17. Liegen der Bundesregierung Hinweise oder Gutachten vor, wonach es Zweifel an der Richtigkeit und Verlässlichkeit der Zertifizierung der zivil angemieteten Fahrzeuge gibt, und wenn ja, welche?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

18. Sind der Bundesregierung Klagen über die Einsatzfähigkeit der Zivilfahrzeuge bekannt, und wenn ja, welche?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Bundesregierung keine Klagen über die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge vor. In den Einsatzauswertungen des 20. und 21. EinsKtgt EUTM Mali (August 2019 bis April 2020) wurde auf technische Mängel an den Fahrzeugen hingewiesen. Die erkannten technischen Mängel haben das in der Antwort zu Frage 3 genannte Einsatzspektrum nicht eingeschränkt.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Das DEU EinsKtgt EUTM MLI wurde angewiesen, über die Einsatzwehrverwaltungsstelle die Vermieter aufzufordern, die Mängel abzustellen und bis dahin die Mietzahlungen zu kürzen oder einzustellen und ggf. die zivilen geschützten Fahrzeuge bei einem anderen Anbieter neu anzumieten. Entlang seiner vertraglichen Verpflichtung hat der Vermieter die erkannten Mängel umgehend abgestellt bzw. die betroffenen Fahrzeuge ersetzt. Eine Anmietung bei einem anderen Anbieter war aufgrund der Marktsituation nicht möglich.

19. Sind in den vergangenen Jahren bei der Bundesregierung Meldungen eingegangen, wonach zivil angemietete Fahrzeuge die Anforderungen, die an die vertraglich vereinbarte und zertifizierte Schutzklasse gestellt werden, nicht erfüllen?

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden eingeleitet, und zu welchem Erfolg haben diese geführt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

20. Was ist der Bundesregierung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen beim Fahrzeugvermieter bekannt?

Zu den Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutzbestimmungen beim Auftragnehmer liegen keine Erkenntnisse vor.

21. Spielen die in Frage 20 hervorgehobenen Gesichtspunkte im Allgemeinen eine Rolle bei der Beauftragung ziviler Dienstleister in den Einsatzgebieten der Bundeswehr, und wenn ja, inwiefern?

Die in Frage 20 hervorgehobenen Gesichtspunkte sind im Allgemeinen kein Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen.

22. Fanden vor Vertragsabschluss entsprechende Überprüfungen beim zivilen Anbieter in Mali statt, und wenn nein, warum nicht?

Eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen fand nicht statt, da hierzu keine vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen waren.

23. Finden seit Vertragsabschluss regelmäßige Überprüfungen hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen statt, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 22 wird verwiesen.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

24. Um was für eine Rechtsform handelt es sich bei dem Vermieter der Zivilfahrzeuge?

Wer ist der Inhaber?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

